

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Firma Consul Werkstattausrüstung GmbH, 58553 Halver.

1. Aufträge

(1) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie unseren ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken und aufgrund dieser Bedingungen erfolgen. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung der Klausel.

(2) Die von uns aufgegebenen Bestellungen sind unverzüglich zu bestätigen.

(3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Anderes gilt nur, wenn dies durch uns ausdrücklich bestätigt wurde. Die gilt auch für den Fall, dass einer Auftragsbestätigung, der von diesen Bedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder der Zahlung des Kaufpreises folgt keine Anerkennung der diesen Bedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.

2. Warenabnahme

(1) Als vertragsmäßig werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen

(2) Werden von uns zuvor Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.

(3) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Auftragnehmers gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sind uns unverzüglich vor Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen.

(4) Jede Lieferung ist sofort nach Abgang vom Auftragnehmer durch eine nach Art, Beschaffenheit, Ausführung, Menge und empfangende Stelle genau gegliederte Versandanzeige anzuzeigen.

(5) Wir behalten uns ausdrücklich vor, die gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren oder Materialien im Werk des Auftragnehmers und /oder am Bestimmungsort zu prüfen, die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers wird dadurch nicht berührt.

3. Zeichnungen, Muster etc.

(1) Zeichnungen, Normblätter, Werksnormblätter, Modelle, Muster etc. bleiben in unserem Eigentum. Sie müssen spätestens mit der letzten Lieferung aus diesem Auftrag in brauchbarem Zustand zurückgesandt werden und dürfen ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese benutzt werden.

(2) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen etc. angefertigte Teile dürfen nur an uns, in keinem Fall an Dritte geliefert oder diesen auch nur vorübergehend überlassen werden. Das gleiche gilt, wenn die Fertigungseinrichtungen, Matrizen, Formen, Kokillen, Werkzeuge etc. auf Kosten des Auftragnehmers beschafft wurden oder die Abnahme mangelhaft ausgeführter Teile verweigert wurde und/ oder weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.

4. Lieferant

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in dem Bestellschreiben angegebenen Lieferfristen genau einzuhalten.

(2) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, uns unverzüglich Nachricht zu geben, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. In diesem Falle hat er gleichzeitig einen verbindlichen Liefertermin mitzuteilen.

(3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Nachfrist entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz der Ware oder Materialien zu beschaffen; einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat auch die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die durch die Nichterfüllung entstehenden Verluste zu tragen.

5. Abruf der Bestellung

Wir sind berechtigt, den Zeitpunkt des Abrufs und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermengen nach unseren Betriebsverhältnissen zu bestimmen, soweit dies in einem Rahmenvertrag schriftlich vereinbart ist. Hierdurch erhält der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch hat er das Recht, zurückgestellte Mengen uns in Rechnung zu stellen.

6. Höhere Gewalt

(1) Alle Umstände höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, sowie bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns von der geschuldeten Annahmepflicht.

(2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wie in Abs. (1) beschriebene Ereignis länger als 1 Monat dauert; der Auftragnehmer kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. In allen anderen Fällen verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend.

7. Gewährleistung/ Sachmängelhaftung

(1) Die von uns oder bei einer von uns genannten Empfängerstelle abgelieferten Waren oder Materialien werden im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsganges Stichprobenweise auf etwaige Mängel bzw. Mehr- oder Minderlieferungen untersucht. Für Stückzahlen, Gewichte, Meterangaben etc. sind diejenigen Zahlen und Werte maßgebend, die bei Eingang der Waren durch uns festgestellt werden.

(2) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels von uns schriftlich oder per Fernschreiben an den Auftragnehmer angesandt worden sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns alle Schäden und Nachteile zu ersetzen, die aus der Lieferung einer mangelhaften Ware resultieren, es sei denn, er weist uns nach, dass er dies nicht zu vertreten hat.

(3) Bei nicht vorschriftsmäßig gelieferten, beschädigten oder mangelhaften Waren sind wir berechtigt, die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen, einschließlich eines Anspruchs auf Schadensersatz.

Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns etwaige Nachbesserungsaufwendungen zu ersetzen, die aus der Lieferung einer mangelhaften Ware resultieren.

(4) Bei reinen Waren- oder Materiallieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht ab Ablieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 20 Monate, längstens jedoch 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung.

(5) Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien bei uns zu montieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Abs. (4) mit Abnahme der Arbeiten.

(6) Wenn wir die gekaufte Sache im Rahmen unseres gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiter verkaufen und diese Sache als Folge Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern mussten, so können wir gegenüber unserem Lieferanten die gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen. Wir können zu dem Ersatz der Aufwendungen verlangen die im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen sind, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verbraucher vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten, der Anspruch auf Schadenersatz ist im Rahmen des Unternehmerrückgriffs ausgeschlossen.

8. Montage

(1) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall der Montage von Erzeugnissen durch den Auftragnehmer, soweit nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten durch uns bzw. durch unseren Auftraggeber und beträgt 24 Monate.

(3) Kommt der Auftragnehmer mit der Durchführung der Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

(4) Der Auftragnehmer haftet für jeden Schaden, der durch ihn, seine Mitarbeiter, Angestellten und Erfüllungshilfen bei dem Kunden verursacht wird, sofern er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

(5) Der Auftragnehmer haftet im gleichen Umfange uns gegenüber wie in Abs. (4), wenn an den von uns gelieferten und vom Auftragnehmer zu montierenden Erzeugnissen ein Schaden auftritt.

(6) Eine Verzögerung der Montage aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer sondern der Kunde zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird daraus nicht berechtigt, gesetzlich und gleichlautend vertragliche Ansprüche uns gegenüber gelten zu machen; wir treten ihm insoweit alle Ansprüche, die uns gegen den Kunden zustehen ab.

9. Sonstige Ansprüche

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte uns gegenüber geltend machen, sofern diese nachweisen, dass der Anspruch auf einem Fehler beruht, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

(2) Soweit der Lieferant für ein Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-

Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden- pauschal- zu unterhalten.

10. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrecht (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte, etc.) zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei.

(2) Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Auftragnehmer in voller Höhe des nachgewiesenen, drohenden Schadens Sicherheitsleistungen zu erbringen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, soweit uns keine Haftung trifft.

11. Fracht und Verpackung

(1) Sollte die Verpackung der an uns gelieferten Waren im vereinbarten Preis nicht einbegriffen sein, so können wir nach unserer Wahl die Verpackung entweder zum berechneten Wert übernehmen oder diesen von der Rechnung abziehen und die Verpackung frachtfrei ab Bahnstation zurücksenden, soweit nicht anders vorgesehen.

(2) Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, der die Auftrags- Nr., Ident- Nr., Art , Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.

(3) Für alle Lieferungen gehen die Frachtkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Der Frachtbrief mit der Nr. des Auftrages muss die Waren begleiten, die Zusendung der Versandanzeige ist hiervon unabhängig.

(4) Alle für uns bestimmten Warensendungen sind angemessen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Transportführers zu verpacken.

12. Gefahrtragung

(1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware oder der Materialien geht erst auf uns über, wenn die Ware/ Materialien bei uns oder einem von uns benannten Empfänger eingetroffen sind.

(2) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Abnahme auf uns über, sofern eine Abnahme oder eine Montageverpflichtung des Auftragnehmers vertraglich vereinbart ist.

13. Rechnungen/ Zahlungen

- (1) Alle Rechnungen haben außer der Bestell- Nr. das Datum der Bestellung und die Lieferung empfangende Stelle (Versandanschrift) zu tragen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden können.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Zahlungen aufgrund ordnungsgemäßer Rechnung und Wareneingänge vom 1. bis zum 15. eines jeden Monats am 25. des Monats. Eingänge vom 16. bis 31. eines jeden Monats am 10. des Folgemonats jeweils unter Abzug von 3% Skonto.
- (3) Die Regulierung erfolgt entweder durch Überweisung oder durch Scheck- oder Wechselzahlungen; Zahlung im Rahmen eines Scheck- Wechsel- Verfahrens bedarf ausdrücklich gesonderter Vereinbarung.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich von uns bestätigt wird, verstehen sich alle Preise als Festpreise; sie unterliegen weder einem Preisvorbehalt noch einer Preisgleitklausel.
- (5) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen uns an Dritte, gleich in welcher Form, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14. Vorrang von Individualabreden

Individuelle Vertragsabreden (aber auch Rahmen- bzw. Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben Vorrang vor unseren Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen, soweit in diesen – gegenüber den Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen- Sonderregelungen enthalten sind.

15. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht; die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Streitigkeiten ist nach unser Wahl entweder das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Gerichtsstand am Sitz oder am Wohnort des Auftragnehmers. Diese Regelung gilt nur, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist.